

---

# **Wandel in der Sozialhilfe**

## **Szenarien und Antworten**

---

Referat zum 19. Internationalen  
POB&A/GBM Anwendertreffen  
14.-16. Oktober 2015  
Werner Haisch

---

# Inhalt

## Wandel in der Sozialhilfe

1. Wir und die anderen 1: Eingrenzung
2. Wir und die anderen 2: Ausgrenzung
3. „Mitmachen dürfen“ als Bedürfnis:  
Teilhabe
4. Teilhabegesetz

# Wir und die anderen 1: Eingrenzung

„Eingrenzung“: „Wir wollen jetzt arbeiten, essen, schlafen, spazieren oder zur Toilette gehen“

eine **Gemeinsamkeit** des Willens verlangt und ein **Verzicht** auf das eigene Interesse erwartet (unbedingte Identifikation; Loyalität)

Berufung auf eine Dienstgemeinschaft

in der Familie      in der Gemeinde  
im Land              in der Nation  
oder auch: im Fußballverein

➤ **Stolz und Scham**: „Sind wir Wer? = bin ich Wer?“ (Identifikation)

„Wir sind Papst, Weltmeister!“ oder „VW“  
„Ich brings!“ oder „ich bin Versager“

„Wir“: eine **unbedingte** (= durch kein individuelles Interesse relativierte, insofern auch **unbegründete**) **Identifikation mit einer Gemeinschaft**

Agenda 2010:

Senkung der Lohnnebenkosten, liberalisierte Zeitarbeit, Minijobs, Privatrente, Hartz IV (Kürzung der Bezugszeiten, Zumutbarkeit)

- Lohnzurückhaltung, niedrige Firmen- und Kapitalertragssteuern
- Erfolge der Nation

„Wir“ (Helden) lachen **und** weinen also in den höchsten Momenten **dieser** Zufriedenheit

W. Haisch 10/2015

„Wir sind wir!“

„Unbedingte Zustimmung“: an keine Bedingung (v.a. Wahrung des eigenen Interesses) geknüpft – als Voraussetzung, das eigene Interesse wahrnehmen zu **dürfen**.

„Wir sind wir“: es gilt also **kein** oder auch **jedes** Argument „für“, erst recht **kein** Argument „gegen“ die Gemeinschaft!

Die Abgrenzung der „Gemeinschaft“ ist so **beliebig** – wie die Zustimmung **unbedingt** ist.

„inklusive Nationalismus“ (Patriotismus) und „exklusiver Nationalismus“ (Chauvinismus): Eingrenzung ohne Ausgrenzung?

## Wir und die anderen 2: Ausgrenzung

„Wir sind daher **prinzipiell** vertrauenswürdig in unserer Unterordnungsbereitschaft: **verdienstvoll**, brauchbar, wertvoll... und daher daseinsberechtigt“

„Ausgrenzung“: **Die anderen** sind daher **prinzipiell fragwürdig** in ihrer Unterordnungsbereitschaft: ihren **Verdiensten**, ihrer Brauchbarkeit, ihrem Wert... und daher in ihrer Daseinsberechtigung“

weil sie **nicht** sind, wie wir es sind, weil sie **anders** (nicht „normal“) **sind**:  
nicht arbeiten, nicht zur Religionsgemeinschaft,  
nicht zur Dialekt-Gemeinschaft gehören,  
nicht die gleiche Hautfarbe haben,  
nicht zur Nation gehören

damit ist die Brauchbarkeit „der anderen“ **prinzipiell** in Zweifel gezogen und sie stehen in Verdacht: als „Diener eines anderen Herren“ (die paranoide Variante) oder gar „nur selbstsüchtig“ zu sein (die bedarfskritische Variante)

Da „Wir“ ok sind,  
muss das Leid, das  
„wir“ erfahren, durch  
die „Anderen“  
verschuldet sein

„wir“ lieben also  
ebenso unbedingt wie  
„wir“ hassen

W. Häisch 10/2015

Teilhabe

Jede „Grenze“, d.h. alle Unterschiede der Menschen geben diesem Denken – frei von jeder pragmatisch-politischen Überlegung – Anlass, die Unterordnungsbereitschaft und die Verdienste anderer in Zweifel zu ziehen oder sie gar als Feinde zu betrachten. Zumal die Welt notwendig voll ist von Menschen (Interessensgruppen, Unternehmen, Nationen), die ihrem „selbstsüchtigen“ Interesse nachgehen – und dabei auch noch erfolgreich sind. „Verdienen die das?“

„Berechtigung“: nicht „zu etwas bestimmten (Wohnung, Arbeit...)“, sondern radikal: „**Lebensberechtigung, Daseinsberechtigung**“ und **daher** auch: berechtigt, „das eigene Glück zu verfolgen“.

„Daseinsberechtigung“ in allen Schattierungen: vom „hier sein dürfen“ bis zu „Lebensberechtigung“

Art der Kritik: nicht gemessen am individuellen Interesse, sondern am Interesse der Gemeinschaft (z.B. „unser“ Wirtschaftsstandort).

Andere (psychologische) Folgerungen innerhalb der Gemeinschaft des „Wir“: „Da ‚wir‘ ganz prinzipiell in Ordnung sind, sind sämtliche unserer Entscheidungen **Notwendigkeiten** im Sinn der Gemeinschaft. Was wir tun, wollen wir eigentlich gar nicht, sondern **müssen** wir tun, das sind **Zwänge**, denen wir unterliegen – so hart das auch für manche ausfallen mag.“ Diese „Notwendigkeiten“ zu bezweifeln oder auch nur nach einer näheren Begründung zu fragen, grenzt an Beleidigung (vgl. „submissive Rechtfertigung“).

## „Mitmachen“ als Bedürfnis: Teilhabe

Teilhabe/Bedarf 1: „Was gibt es schöneres, als bei ‚uns‘ mitmachen zu dürfen?“

Bescheidenheit als **Dankbarkeit**: die Not des Vergleichs als Grund für die unbedingte Zustimmung zum „Wir“ (vgl. „Leitkultur“)

**Leugnung der Härten eines Lebens** in der Konkurrenz der Wohnungssuche, Schule, Arbeit, Öffentlichkeit usw.

- **Bedürfnis** = die Differenz zwischen den „Anderen“ und dem „Wir“ aufzuheben

Teilhabe/Bedarf 2: „Teilhabe und Teilnahme am Reichtum der Gesellschaft“

Berücksichtigung des individuellen Interesses

Berücksichtigung **und Gestaltung** dessen, was „wir“ dafür tatsächlich zu bieten haben

- Orientierung am „individuellen Bedarf“

„Integration“ oder  
„Wer muss sich da  
tatsächlich ändern?“

W. Haisch 10/2015

Teilhabegesetz

„Ein Bedarf ergibt sich aus der (durch Leistungen auszugleichenden) Differenz zwischen den berechtigten Teilhabezielen der leistungsberechtigten Person und den (durch die relevanten Beeinträchtigungen der funktionalen Gesundheit und die als Förderfaktoren oder als Barrieren wirkenden Kontextfaktoren) bestehenden Einschränkungen der Teilhabe.“

Zitat aus: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach einem Bundesteilhabegesetz (7/2014, S. 18ff). Diese Aussage ist abgemildert durch die - auf das Zitat folgende - Bemerkung, dass der tatsächliche Bedarf durchaus „umfassender“ sein kann als der „berechtigte“ Bedarf.

# Verfahren der Teilhabeplanung 1

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1. Feststellung der grundsätzlichen Leistungsberechtigung   |   | private Beratung in einem              |
| 2. Initiierung der Beratung und Begleitung im Verfahren   |   | Rechtsverhältnis (und Marktverhältnis) |
| 3. Ermittlung und Feststellung der Wünsche und Teilhabeziele  | leistungsberechtigte Person, Leistungsträger        |  |
| 4. Ermittlung und Feststellung des individuellen Bedarfs  | leistungsberechtigte Person, Leistungsträger        |  |
| Formulierung der Wünsche als operationalisierbare und konkrete Teilhabeziele mithilfe eines Instrumentariums (ICF-kompatibel) |   |  |
| <hr/>   |   |  |
| 5. Zuordnung zu Leistungen in einem Teilhabeplan  |   | Fachlichkeit/Bedarf 1                  |
| Teilhabeplan: Teilhabeziele, Art und Umfang der Leistungen,   | leistungsberechtigte Person, Leistungsträger,       |  |
| Form der Leistungserbringung (Sachleistung oder persönliches Budget), Leistungsträger   | nur bei Sachleistungen: mögliche Leistungserbringer |  |
| 6. Zielvereinbarung und Leistungsbewilligung  | leistungsberechtigte Person, Leistungsträger        | Fachlichkeit/Bedarf 2                  |

Sinngemäß nach: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach einem Bundesteilhabegesetz (7/2014, S. 5ff)

W. Häisch 10/2015

Analogie zum Arbeitslosengeld II („Harz IV“): der erhöhte Zwang, sich eine Arbeit zu suchen (z.B. „Zumutbarkeitsregelung“), führt dazu, auch die „Schwächsten in der Konkurrenz“ dem Marktverhältnis auszusetzen - und sich um eine „Grundsicherung“ („soziokulturelles Existenzminimum“) bei der Behörde bemühen zu müssen (vom Bund über die Bundesagentur für Arbeit getragen): ein nachdrücklicher Verweis auf das Marktverhältnis als Arbeitskraft und das Rechtsverhältnis als „kostenträchtiger“ Verlierer am Arbeitsmarkt.

Was die Beratung betrifft: Es scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass sich die Leistungserbringer (bzw. ihre Verbände) nicht an dieser Beratung beteiligen sollten – Ausschluss der Verbände von ihrer „Stellvertreterposition“? Die Kosten dieser Beratung will z.Zt. niemand bezahlen!

„Bedarfsgemeinschaft“, „Regelbedarf/Mehrbedarf“ „Anrechnung von Vermögen“, „Sanktionen“, Kostendruck von Seiten der Behörde und fehlerhafte Bescheide / Klagen wie bei Arbeitslosengeld II?

# TeilhabeGesetz

➤ „Bedarf an Teilhabe“ ungleich „individueller Bedarf“

➤ „Leistung“ = Hilfe z. „Leben wie wir“ „bedarfsdeckende Leistung“

- „personenzentriert“ gegen „institutionenzentriert“: Auflösung der Trennung zwischen ambulanter und stationärer Leistungserbringung;
  - die **Ambivalenz der Idee**: „keine Sonderbehandlung mehr“!
- Trennung von Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung:
  - bisher: direkte Abhängigkeit in einer „pädagogischen Beziehung“
  - ein (abstrakt) freies Rechtsverhältnis - eines „Kostenverursachers“
  - ein (abstrakt) freies Marktverhältnis - eines „Schwachen in der Konkurrenz“

➤ „Inklusion“ „Inklusion heißt wörtlich übersetzt Zugehörigkeit, also das Gegenteil von Ausgrenzung. Wenn jeder Mensch – mit oder ohne Behinderung – überall dabei sein kann, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Wohnviertel, in der Freizeit, dann ist das gelungene Inklusion.“ (Aktion Mensch)

systemtheoretisch: „Systeme“ inkludieren, aber exkludieren auch ... das ist und bleibt eben mal ihre Eigenart!

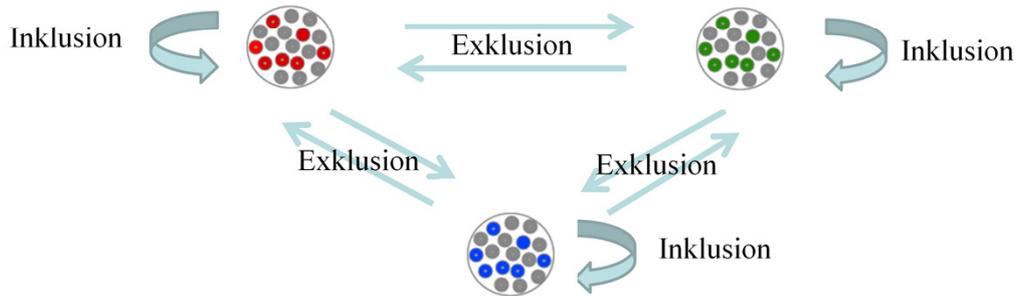
W. Häisch 10/2015

Zur Inklusion: „Draußen-Sein“: geht normalerweise ab der Landesgrenze nicht mehr!  
„Draußen-Sein“ ist also nicht die Frage: auf die Qualität kommt es an!

1. Die „gut gemeinte“, aber systemtheoretisch einseitige Idee der Inklusion



2. Aber: Die Systemtheorie zu Ende gedacht



➤ Ein „System“ definiert sich (nur) durch Inklusion **und** Exklusion

# Kategorischer Imperativ

Bewusstsein der allgemeinen „Gültigkeit“ der individuellen Maßstäbe: Selbstbewusstes Handeln

„Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“

*(vgl. KANT KpV, A 54 , § 7 Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft)*